LKS-Massnahmenplan 2024-2030

1. Bundesbauten

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Erarbeiten von Umsetzungshilfen zum LKS für Bundesbauten	1.1	Mitglieder des Bundes der KBOB	Armasuisse, BBL, ETH Rat	Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele des LKS wie auch der klima- und energiepolitischen Ziele werden aus einer Gesamtsicht weitere Empfehlungen und Faktenblättern erarbeitet (Themen Baukultur und klimaangepasstes Bauen mit Fokus auf Hitzeinseleffekt und Schwammstadt; Umsetzungshilfe zur Anwendung des überarbeiteten SNBS und anderer gängiger Standards/Labels, inklusive der Themen qualitätssichernde Verfahren und Aussenraumqualität/Biodiversität; Umgang mit PV-Anlagen auf Infrastrukturoberflächen des Bundes).
Sensibilisierungsmassnahmen zur Vorbildwirkung des Bundes	1.2	Mitglieder des Bundes der KBOB	Armasuisse, BBL, ETH Rat	Mit Sensibilisierungsmassnahmen (Merkblätter, Publikationen von Best Practice-Beispielen, Schulungen etc.) wird über die Ziele des LKS und die Vorbildfunktion des Bundes bzgl. der Umgebung ihrer Bauten informiert.
Aufnahme landschaftlicher und baukultureller Aspekte in qualitätssichernde Verfahren bei Bundesbauten	1.3	Armasuisse, BBL, ETH Rat		Landschaftliche, ökologische und baukulturelle Aspekte werden in die Richtlinien für qualitätssichernde Verfahren wie Studienaufträge, Wettbewerbe etc. integriert. Für ihre Berücksichtigung werden Expertinnen und Experten für die Themen Freiraumgestaltung, Gebäudebegrünung, Biodiversität und Landschaftsqualität in die relevanten Gremien berufen. Gute Beispiele werden aktiv kommuniziert (mit der Massnahme 1.2)
Erarbeitung von Checklisten für eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Umgebung der Bundesbauten	1.4	Armasuisse, BBL, ETH Rat		Für die erfolgreiche Förderung einer naturnahen Gestaltung der Umgebung der Bundesbauten sind Checklisten zu erarbeiten: • Liste mit einheimischen / standortgemässen Pflanzen. • Vorgaben zur Erarbeitung von Unterhalts- und Pflegekonzepten unter ökologischen Aspekten In historischen Anlagen werden gartendenkmalpflegerische Aspekte bzgl. Artenzusammensetzung und Pflegevorgaben mitberücksichtigt. Unterschiedliche ökologische, kulturhistorische, räumlich-ästhetische sowie denkmalpflegerische Interessen und Fragen der Klimaanpassung werden gegeneinander abgewogen.

Förderung und Erhalt des Werts der Umgebung von Bundesbauten	1.5	BBL, Armasuisse, ETH Rat		Der landschaftliche und denkmalpflegerische Wert der Umgebung von Bauten des Bundes wird abgeklärt und bei Weiterentwicklungsmassnahmen berücksichtigt. Der denkmalpflegerischer Wert der Grünanlagen ist stärker zu berücksichtigen. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Grünflächen und von weiteren Programmen wird weiterhin umgesetzt.
Erhalt von Umgebungsqualitäten bei Verkauf / Vermietung von Bundesbauten	1.6	BBL, Armasuisse, ETH Rat		Die Erhaltung der Qualitäten bei Vermietung oder Verpachtung wird mittels Auflagen für die Pflege und den Unterhalt sichergestellt (z.B. erarbeiten von Musterauflagen, wie armasuisse das macht). Bei Verkauf oder Abgabe im Baurecht wird mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen sowie der Sensibilisierung für vorhandene hohe landschaftliche, baukulturelle und ökologische Qualitäten deren Erhaltung angeregt.

2. Energie

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Erarbeitung und Aktualisierung von Planungs- und Vollzugshilfen Energie	2.1	BFE	BAFU, ARE	Für die erfolgreiche und landschafts- und naturverträgliche Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind in folgenden Bereichen und unter Einbezug der Kantone und Dritter Unterlagen zu erarbeiten: Aktualisierte Planungshilfe «Kantonale Schutz- und Nutzungskonzepte». Diese Planungshilfe hat zum Ziel, (kantonale) Positivplanungen und optimierte Interessenabwägungen zu ermöglichen. Die Umsetzung der Planungshilfe auf kantonaler Stufe wird unterstützt. Vollzugshilfe Verkabelungen zur landschafts- und naturverträglichen Ausführung der Projekte. Auch die Berücksichtigung der Naturdynamik soll thematisiert werden. Weiter ist mit der EnDK und der BPUK zu prüfen, ob Unterlagen zur landschaftlichen Eingliederung von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von grossen PV-Anlagen und Wasserkraftanlagen erarbeitet werden sollen (Fokus auf Synergien, Mehrfachnutzungen sowie qualitätsorientierte Gestaltung der Bauten und Anlagen, bspw. auch Schwall-Sunk-Becken).
Optimierung der Interessenabwägung	2.2	BFE	ARE, BAFU	Es ist zu prüfen, ob die Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten in den Plangenehmigungsverfahren basierend auf den Vollzugshilfen (Massnahme 2.1) und unter Berücksichtigung des raumplanerischen Grundsatzes III des LKS optimiert werden kann

3. Gesundheit, Bewegung und Sport

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Erhaltung und Förderung der akustischen Qualität und der Nachtdunkelheit	3.1	BAFU	ASTRA, BAV, BAG, BAZL	Die Massnahmen der akustischen Qualität im Siedlungsraum folgen dem Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung. Die Umsetzung wird auch im Zusammenhang mit der laufenden Revision des USG im Bereich Lärm geprüft (22.085, Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes). Die Umsetzung der Vollzugshilfe zur Vermeidung von Lichtemissionen wird aktiv begleitet (z.B. mittels Schulungen von Vollzugsbehörden und Fachplanern, Beobachtung vom Stand der Licht- und Beleuchtungstechnik sowie der Forschung).
Verbesserung der Freiraumqualität in Städten und Agglomerationen	3.2	ARE	BAFU, BAG, BASPO	Der Bund unterstützt zusammen mit den Kantonen und Gemeinden die Erhaltung und integrale Verbesserung von Freiraumqualitäten in den Städten und Agglomerationen, indem er ihnen Grundlagen (z.B. Leitbild für integrale Gestaltung von Freiräumen) zur Verfügung stellt und für den notwendigen Erfahrungsaustausch sorgt (z.B. Fortführen der Foren «Landschaft bewegt die Schweiz»). Ein besonderes Augenmerk wird auf die Skalierung und Verbreitung der Ergebnisse und Erfolgsfaktoren auf kantonaler und kommunaler Ebene gesetzt, was in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fällt. Im Rahmen der Tripartiten Konferenz (TK) soll ein regelmässiger Austausch zum Thema stattfinden, bei dem die Erkenntnisse der Bundeskoordination Sport, Bewegung, Raum und Umwelt (BK SBRU), der Modellvorhaben und Foren dargestellt und Vorschläge für eine bessere Umsetzung auf Ebene der Kantone und Gemeinden diskutiert werden. Ein regelmässiger Austausch zwischen dem Bund, Gesundheitsförderung Schweiz und den Kantonen soll die Kantone bei der Integration des Themas in Richtpläne sowie weiteren Planungsinstrumenten unterstützen. Mit der Roadmap Umwelt und Gesundheit soll das Thema weiterentwickelt, weitere Akteure vernetzt sowie Synergien genutzt werden.

4. Landesverteidigung

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Ausbildung im Bereich Landschaftspolitik sowie Natur- und Heimatschutz	4.1	VBS		Die Ausbildung im Bereich Landschafts-, Natur- und Heimatschutz ist im VBS für alle relevanten Funktionsträger gewährleistet. Die laufenden Schulungen zu Umwelt und Nachhaltigkeit werden weitergeführt. Die Freizeitnutzer werden mittels Natur-Landschaft-Armee (NLA)-Infotafeln und -Flyern sensibilisiert.
Ökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen	4.2	VBS	BAFU	Das VBS realisiert ökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen auf Waffen-, Flug-, Schiess- und Übungsplätzen. Im Rahmen der NLA-Dossiers werden Potenzialflächen für das Fördern der Biodiversität erfasst und basierend darauf Aufwertungsprojekte ausgearbeitet und umgesetzt. Der Aufbau eines Pools ökologischer Ersatzflächen wird gestartet. Die Verbesserung der personellen und finanziellen Ressourcen bei der weiteren Umsetzung der LKS-Massnahmen wird angestrebt.
Militärische Nutzung von nationalen Biotopinventare	4.3	VBS	BAFU	Die militärische Nutzung von Hoch- und Flachmooren, Auen von nationaler Bedeutung und Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist auf der Grundlage von Art. 5 VWS und der Aussenlandeverordnung Art. 19 geregelt.
Förderung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einflussbereich des VBS	4.4	VBS	BLW	Der Aktionsplan Biodiversität des VBS wird umgesetzt. Dabei fördert das VBS die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung mittels Auflagen in Pachtverträgen oder fachtechnischer Unterstützung.

5. Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Partizipativen LKS-Umsetzungsprozess weiterentwickeln	5.1	BAFU	Alle LKS-Bundesämter	Die gute Zusammenarbeit zwischen den landschaftsrelevanten Bundesämtern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und Dritter wird weitergeführt. Gemeinden und Kantone sind noch besser einzubeziehen.

Landschaftsberatung	5.2	BAFU	ARE, ASTRA BAK,	Die Landschaftsberatung ist gestützt auf die Erfahrungen der Pilotprojekte weiterzuentwickeln (Mechanismus zur Bestimmung der Beratenden, Qualitätssicherung der Beratungen). Die finanzielle Unterstützung der Beratung erfolgt über die Programmvereinbarung PV Landschaft.
Aus- und Weiterbildung im Bereich Landschaft	5.3	BAFU	BAK	Der strukturierte Austausch zwischen Praxis, Verbänden und Bildungsinstituten ist zu etablieren (AG Bildung und Landschaft). Im Fokus steht die Kompetenzsteigerung bei sämtlichen Landschaftsakteurinnen und -akteuren. Es ist zu prüfen, wie das Thema Landschaft in obligatorische Schule eingebracht werden kann.
Kommunikation und Sensibilisierung	5.4	BAFU	ARE, ASTRA BAK	Der Aufbau des Wissenssystem ist weiter voranzutreiben (bestehende Informationsplattformen vernetzen, mit guten Beispielen ergänzen). Mit positiven «Landschafts-Geschichten» kann prominenter über Potenziale, Werte und Chancen der Landschaften kommuniziert werden. Gemeinden und Regionen sind stärker zu sensibilisieren, Handlungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
Kooperation und Dialog	5.5	BAFU	ARE, ASTRA, BAK	Kooperation und Dialog mit den Sektoralpolitiken, Kantonen sowie bisherigen und neuen Akteuren von Verbänden, Wissenschaft und Wirtschaft werden weitergeführt. Dabei können auch Fragen wie die Erschliessung privater Finanzquellen bspw. der Wirtschaft und weiterer Dritter oder die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zum Vollzug Landschaft und Natur bearbeitet werden. Die Bedeutung der Skalierung der Ergebnisse in den Themenbereichen ist zu erkennen und zu nutzen. Die integrale und interdisziplinäre Sicht ist auf kantonaler Ebene zu unterstützen.
Angewandte Forschung	5.6	BAFU	ARE, ASTRA, BAK	Wissenslücken gemäss Forschungskonzept Umwelt, Kapitel Landschaft sind mit angewandter Forschung zu schliessen. Die beiden NFPs: «Förderung der Biodiversität und Ökosystemleistungen für die Schweiz» und «Zukünftige Baukultur» sind zu begleiten. Die Forschungsergebnisse sind zu valorisieren.
Optimierung der Realisierung von Ersatzmassnahmen	5.7	BAFU	Versch. Bundesämter	Die Vollzugshilfe «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» wird aktualisiert. Insbesondere soll die Realisierung von Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs.1ter NHG) sowie von Massnahmen zum ökologischen Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) mit Instrumenten wie Flächen- oder Massnahmenpools unterstützt werden.
Landschaftsmonitoring LABES	5.8	BAFU	ARE	Das Landschaftsmonitoring dokumentiert den Zustand und die Entwicklung der Landschaft sowohl in ihren physischen Dimensionen als auch in ihrer Wahrnehmung durch die Bevölkerung. Es bietet damit eine wertvolle Grundlage, um die Erreichung der gesetzlichen und strategischen Ziele zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für die im LKS formulierten Landschaftsqualitätsziele. Das Landschaftsmonitoring kann auch Einblicke in bestimmte sektorale Herausforderungen bieten.

6. Landwirtschaft

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Förderung einer standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung	6.1	BLW	BAFU	Zielgerichtete Beratungsleistungen tragen dazu bei, dass die standortangepasste Bewirtschaftung flächendeckend sichergestellt ist. Ausgangslage bildet der ökologische Leistungsnachweis; das Direktzahlungssystem trägt der Förderung standortspezifischer ökologischer und agronomischer Potenziale Rechnung. Das LKS ist bei der Entwicklung und Prüfung von Projekten für Direktzahlungen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität zu berücksichtigen. Die Ausführungsbestimmungen der zusammengeführten Planung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte ist unter Einbezug der Akteure des LKS zu erarbeiten.
Förderung einer regionalen Baukultur und kulturlandschonender, landschaftsverträglicher landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen	6.2	BLW	ARE, BAFU, BAK	Die regionale Baukultur, die Verwendung regionaler Baustoffe wie bspw. Holz und boden- und kulturlandschonende sowie landschaftsverträgliche Bauten und Anlagen werden mittels des bestehenden Instrumentariums weiterhin gefördert. Dazu wird das bestehende Anreizsystem für landschaftliche Einpassung von landwirtschaftlichen Hochbauten beibehalten. Bei Bedarf werden gezielte Sensibilisierungsmassnahmen (Kantone, Projektträgerschaften) entwickelt. Folgeaktivitäten aus dem Projekt «Landwirtschaftliches Bauen 2030» werden geprüft, um die baukulturelle Qualität von Bauten und Anlagen zu erhöhen (z.B. Stärkung qualitätssichernder Verfahren bei landwirtschaftlichen Hochbauten oder unterstützen von Pilotprojekten)
Förderung von Übergangsbereichen	6.3	BLW	ARE, BAFU	Im Rahmen des bestehenden agrarpolitischen Instrumentariums werden Anreize zur Förderung und optimalen Gestaltung der Übergangsbereiche «Landwirtschaft-Wald», «Landwirtschaft-Gewässer» und «Landwirtschaft-Siedlung» geschaffen. Beispielsweise werden Massnahmen zur Förderung der Übergangsbereiche bei der Entwicklung und Prüfung von Projekten für Direktzahlungen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität weiterentwickelt.
Kommunikation zur Landschaft	6.4	BLW	BAFU	Der Beitrag der Landwirtschaft an die Landschaftsqualität und die daraus resultierenden Leistungen für die Gesellschaft wird in der bestehenden Kommunikation stärker berücksichtigt. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der Akteure sind zu stärken. Die Aspekte und Akteure des LKS sind in bestehendes Wissenssystem zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität (z.B. Erfahrungsaustausche Landschaftsqualität, Plateforme Réseaux) gezielt einzubeziehen.

7. Raumplanung

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftskonzeptionen	7.1	BAFU	ARE	Die Umsetzung von kantonalen Landschaftskonzeptionen wird unterstützt. Der Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Kantonen und weiteren Akteuren wird mit entsprechenden Veranstaltungen gefördert. Die Beratung durch das BAFU wird sichergestellt. Das Merkblatt für die Umsetzung der kantonalen Landschaftskonzeption in der kantonalen Richtplanung wird finalisiert und von den Kantonen umgesetzt. Die Beratung durch das ARE ist sichergestellt. Damit wird das Thema Landschaft wird in den Richtplänen gestärkt.
Die Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt die regionalen Landschaftsqualitäten	7.2	ARE	BAFU, BAK	Zur Erhöhung der Qualitäten der Siedlungslandschaft und zur Stärkung der regionalen Landschaftsqualitäten wird in Zusammenarbeit mit den kant. Fachstellen eine Richtlinie zur qualitätsvollen Innenentwicklung erstellt (für Gemeinden, kant. Fachstellen und Planungsbüros). Die Mindestinhalte von Freiraumkonzepten wird erarbeitet und festgelegt (sektorübergreifend erarbeitete Arbeitshilfe)
Bauliche Entwicklungen ausserhalb der Bauzone werden frühzeitig erkannt	7.3	ARE	BAFU, BLW, BFS, swisstopo	Die Raumbeobachtung Schweiz wird mit weiteren Indikatoren ergänzt, um die baulichen Entwicklungen ausserhalb der Bauzonen gemäss RPG 2 frühzeitig zu erkennen. Bei diesen Arbeiten werden die Kantone miteinbezogen.

8. Regionalentwicklung

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen

Vermittlung von Handlungskompetenzen an die kantonalen NRP-Fachstellen und Regionalmanagements	8.1	SECO	BAFU	Das SECO kann mittels Vernetzung und Wissensdiffusion notwendiger Kompetenzen die Erkennung und Aktivierung von Projekten im Rahmen der Nachhaltigkeitsdimension der NRP begünstigen. Des Weiteren übernimmt das SECO gemeinsam mit dem ARE die Federführung bei der Umsetzung der Kohärenten Raumentwicklung, Agglomerationspolitik (AggloPol) und Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete (P-LRB).
Monitoring und Weiterentwicklung des NRP-Nachhaltigkeitskonzeptes	8.2	SECO	BAFU	Mit Beginn der neuen NRP-Umsetzungsperiode sind die Kantone in der Pflicht, die selbst gewählten Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen. SECO und Kantone monitoren anhand von Wirkungsmodellen, inwiefern die Ziele erreicht werden und welche Wirkung die Massnahmen entfalten. Das SECO nutzt die Erkenntnisse dieser erstmaligen Umsetzung, um das Nachhaltigkeitskonzept der NRP bei Bedarf strategisch weiterzuentwickeln. Statt Verbote zur Sicherstellung sektoralpolitischer Kohärenz können im Rahmen des Nachhaltigkeitsverständnis der NRP die Nutzung von Synergien mit anderen Sektoralpolitiken gefördert werden. Dies kann geschehen, indem gemeinsam mit dem BAFU auf die verschiedenen Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht wird.

9. Tourismus

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes	9.1	SECO	ARE, BAK, BAFU, BAZL	Die strukturierte Zusammenarbeit auf Bundesebene wird weitergeführt. Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Wissensaufbauaktivitäten werden weiter umgesetzt. Die Kooperation und Koordination zwischen den Akteuren des Tourismus und den Fachbereichen Landschaft und Baukultur wird weiter gestärkt, auch auf kantonaler und regionaler Ebene. Touristische Inwertsetzung von Landschaft und Baukultur können über Innotour gefördert werden. Die Anliegen und Themen des LKS werden in die Nachhaltigkeitsstrategie Swisstainable des Schweizer Tourismus eingebracht und über Informations- und Beratungsangebote gestärkt.
Konflikte im Bereich Tourismus frühzeitig erkennen und nachhaltige Lösungen fördern	9.2	BAV	ARE, BAFU, SECO	Die Richtlinie zur Erschliessung neuer Gebiete (Art. 7 SebV) wird erarbeitet.

10. Verkehr

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Gestaltungsgrundsätze für Landverkehrsinfrastrukturen	10.1	ASTRA, ARE (für Agglo-programme) BAV	ARE, BAFU, BAK	Für Neu-, Aus- und Umbauten von Verkehrsinfrastrukturen wie Brücken, Portale oder Infrastrukturen zum Schutz vor Naturgefahren werden Gestaltungsgrundsätze ausgearbeitet, die zu guter Landschafts- und Biodiversitätsverträglichkeit und zu hohen baukulturellen Qualitäten führen. Das ASTRA aktualisiert die Richtlinie 12001 (« Projektierung und Ausführung von Kunstbauten der Nationalstrassen»), in welcher die landschaftsbezogenen Aspekte besser ausgeführt werden. Der VSS ist daran, seine Normierung entsprechend zu ergänzen. Verkehrsprojekte - gerade in Agglomerationen - müssen zukünftig stärker biodiversitätsfordernd und klimaangepasst ausgearbeitet werden. Dies ist u.a. auch in den Vorgaben zu den Agglomerationsprogrammen zu prüfen, der landschaftliche Aspekt ist zu stärken und Synergien sind zu nutzen.
Naturverträglicher Unterhalt im Landverkehrsbereich	10.2	ASTRA, BAV	BAFU	Im Bereich «betrieblicher Unterhalt» wird die Aus- und Weiterbildung kontinuierlich verbessert. Gute Beispiele des Bundes werden auf Stufe Kantone und Gemeinden bekannt gemacht, der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Stufen und Akteuren wird gefördert. Die unterschiedlichen Rollen des ASTRA als Bauherr und des BAV als Bewilligungsbehörde ist zu berücksichtigen. Der Vollzug der Standards durch die ASTRA-Filialen bzw. die Bahn-Unternehmen ist zu vereinheitlichen. Die Planungen der ökologischen Infrastruktur der Standortkantone sind zu berücksichtigen. Es ist genügend Pufferraum entlang der Verkehrsinfrastrukturen sicherzustellen, so dass die Funktionen der Grünräume als Feinstaubfilter, als Leitstrukturen Biodiversität, zur Entwässerung über die Schulter und zur landschaftlichen Eingliederung genügend sichergestellt werden können. Die Vernetzung ist durch das Verbessern bestehender ungenügender aquatischer und terrestrischer Durchlässe zu stärken. Die langfristige raumplanerische Sicherung der Zugänge zu Wildtierbrücken ist Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Damit die Bauwerke ihre Wirkung entfalten können, ist diesem Punkt in den weiteren Arbeiten genügend Gewicht zu geben. Bei der Planung der neuen Wildtierpassagen prüft das BAFU in Zusammenarbeit mit dem ASTRA und den Kantonen die raumplanerische Sicherung der Wildtierkorridore.

11. Wald

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Übergangsbereich «Wald/Landwirtschaft» optimieren	11.1	BAFU	BLW	Die Koordination zwischen den Sektoralpolitiken «Wald», «Natur», «Landschaft» und «Landwirtschaft» des Bundes (BLW, BAFU) für den Übergangsbereich Wald / landwirtschaftliches Kulturland ist unter Einbezug der Landschaftsqualitätsziele des LKS sicherzustellen. Die sektoralpolitischen Instrumente werden besser aufeinander abgestimmt. Die Synergien mit der Landwirtschaft und der Raumplanung sind auch auf Stufe Kantone stärker zu nutzen. Im Rahmen seiner finanziellen Förderinstrumente (Direktzahlungen, Programmvereinbarungen) unterstützt der Bund einen im Hinblick auf die Landschaftsqualitätsziele koordinierten Vollzug durch die kantonalen Fachstellen.
Siedlungsnaher Wald besser koordinieren	11.2	BAFU	ARE, BASPO	Die Koordination der Sektoralpolitiken «Wald», «Natur», «Landschaft» sowie «Bewegung und Sport» mit der Raumplanung und der Agglomerationspolitik für den siedlungsnahen Wald ist unter Einbezug der Landschaftsqualitätsziele des LKS sicherzustellen. Die Synergien mit der Landwirtschaft und der Raumplanung sind auch auf Stufe der Kantone und der Agglomerationen stärker zu nutzen
Bewirtschaftungsgrundsätze: Kantone auf die Berücksichtigung der LKS-Ziele in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Art. 20 WaG sensibilisieren	11.3	BAFU		Im Rahmen der PV Wald, Teilprogramm Waldbewirtschaftung wird das Berücksichtigen des Natur- und Landschaftsschutzes als Qualitätsindikatoren QI 5 (Walderschliessung) und QI 7 (Jungwaldpflege) gefordert. Dies wird auch stichprobenweise bei den Stichprobenkontrollen mit den Kantonen thematisiert. Die Kantone werden sensibilisiert dafür, dass die landschaftliche Einpassung der Erschliessungen wichtig ist und in den kantonalen Erschliessungskonzepten zu berücksichtigen ist. Bei der Planung von Walderschliessungen ist die Beeinträchtigung durch den Landschaftseingriff in der umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen

12. Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Vollzugshilfen und Kommunikation Gewässer stärken	12.1	BAFU		In Ergänzung zur Umsetzung der vorhandenen Vollzugshilfen soll auch gezielt über den Mehrwert von Gewässern kommuniziert werden, besonders im Zusammenhang mit der Standortqualität und -attraktivität. Die Kommunikation erfolgt über bestehende Kanäle. Vollzugshilfe «ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG» (in Arbeit). Forschungsprogramm Wasserbau und Ökologie, Ressortforschung BAFU. Öffentlichkeitsarbeit weiterführen, insbes. zum Raumbedarf Arbeiten im Rahmen der BPUK zur Festlegung und extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums. Arbeitshilfe zu «ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte» im Entwurf veröffentlichen, später in Vollzugshilfen einbauen. Forschungsprogramm Wasserbau & Ökologie Durchführung der Phase 2022-26 mit div. Publikationen zu praxisrelevanten Forschungsergebnissen.
Landschaftliche Einbettung der Wasserkraftanlagen optimieren	12.2	BAFU	BFE	Der Handlungsbedarf im Bereich «Sanierung der Wasserkraftanlagen», z.B. Schwall und Sunk, in Bezug auf die gute landschaftliche Einbettung entsprechender Bauten und Anlagen wird mittels Empfehlungen angegangen. Die Empfehlungen des Bundes sind entsprechend zu kommunizieren.
Integrale Wasserbaukonzepte fördern	12.3	BAFU		Integrale Wasserbaukonzepte, die den Hochwasserschutz ebenso wie die ökologische Aufwertung beziehungsweise die Revitalisierung berücksichtigen, werden weiterhin gefördert. Dabei wird eine gute landschaftliche Einbindung angestrebt. Der Charakter und die Entstehungsgeschichte der Landschaft ist besser zu berücksichtigen. Synergien mit Massnahmen zur Klimaanpassung sind zu stärken (z.B. Beschattung, natürliche Retention). Aktualisierung Strategische Revitalisierungsplanung Fliessgewässer bis 2026 und Umsetzung von Revitalisierungen Das IRM (integrales Risikomanagement) ist in der Praxis weiter zu stärken und in der Rechtssetzung umzusetzen.

				Die Besuchendenlenkung ist zu stärken, für ein Gleichgewicht zwischen Landschaftserlebnis (steigende Erholungsnutzung) und Bereiche mit Vorrang Natur (Entflechtung).
Gewässerunterhalt weiterentwickeln	12.4	BAFU	BLW	Die Umsetzung des angepassten Wasserbaugesetzes bzw. der Wasserbauverordnung werden begleitet. Im Rahmen der BPUK ist den Kantonen Hilfestellung zur Umsetzung anzubieten. Das Thema «Gewässerunterhalt» wird dabei in Hinsicht auf mehr Naturnähe, Dynamik und Klimaanpassung (Schutz vor Gewässererwärmung) im Rahmen der vom Hochwasserschutz und Revitalisierung vorgegebenen Möglichkeiten weiterentwickelt und konkretisiert (bspw. differenzierte Vorgaben). Gemeinsam mit dem BLW ist eine gute Lösung zu finden für eine naturnahe, gewässerfreundliche und klimaangepasste Bewirtschaftung der Gewässerräume (z.B. Weiterentwicklung Biodiversitätsförderflächen und Vernetzungsprojekte).

13. Zivilluftfahrt

Massnahme (Titel)	Nr.	Federführende Bundesstelle	Weitere Bundesstellen	Beschreibung der Massnahmen
Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung in der Luftfahrtpraxis	13.1	BAZL	BAFU	Die Berücksichtigung der LKS-Ziele in der Luftfahrtpraxis wird mit Sensibilisierung, Schulung und Weiterbildung und in Zusammenarbeit mit Verbänden, Flugschulen und Flugplatzhaltern weitergeführt. Dies erfolgt insbesondere durch: 1. Empfehlungen für störungsarmes Fliegen (General Aviation und Hängegleiter, vgl. bspw. https://www.bazl.admin.ch/bazl/fr/home/personal/flugausbildung/ecoles-de-pilotage.html). Im Fokus stehen dabei der Umgang mit sensiblen Tages- oder Jahreszeiten und Flughöhen über Siedlungs- und Naherholungsgebieten sowie in bundesrechtlich geschützten Landschaften und Lebensräumen von Wildtieren mit den Schutzzielen Ruhe und Störungsarmut. Entsprechende Sensibilisierungs- und Schulungsanlässe werden durchgeführt. Auch bezüglich des Einsatzes lärm- und emissionsarmer Flächenflugzeuge und Helikopter im Schulbetrieb und Freizeitsektor wird sensibilisiert. 2. Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Fauna weiter vermindern: Basierend auf den Resultaten einer Studie prüft das BAZL und das BAFU Massnahmen für das weitere Optimieren des Betriebes (General Aviation, Hängegleiter, Helikopter). Insbesondere Prüfung von Empfehlungen zu seitlichen und vertikalen Terrainabständen für Hängegleiter.

				3. Drohnenpilotinnen und -piloten werden im Rahmen ihrer Schulungs- und Prüfungspflicht auf die geltenden Flugeinschränkungsgebiete in der Schweiz hin sensibilisiert.
ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen	13.2	BAZL	BAFU	Weiterführen des Begleitens der Umsetzung der Empfehlungen zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen. Erarbeitung einer Kurzanalyse der Umsetzung von Konzepten zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen.
Digitale Luftfahrthindernis-karten und Drohnenkarte	13.3	BAZL	BAFU	Bei der Aktualisierung der digitalen Luftfahrthinderniskarten wird jeweils gewährleistet, dass die nationalen Biotopobjekte berücksichtigt sind. Festlegung und Publikation von Drohnen-Flugeinschränkungsgebieten, wo der Drohnenbetrieb zum Schutz von Landschaften und Lebensräumen von Wildtieren verboten oder eingeschränkt möglich ist.